

## Informationsblatt

zur Berücksichtigung von angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung  
gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

### Angemessenheit

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese **angemessen** sind. In der geltenden Richtlinie des Landkreises Nordhausen wurden folgende Richtwerte für die Angemessenheit einer Wohnung festgelegt:

#### Wohnfläche bei Mietverhältnissen

1-Personen-Haushalt: bis 45 m<sup>2</sup>    3-Personen-Haushalt: bis 75 m<sup>2</sup>  
2-Personen-Haushalt: bis 60 m<sup>2</sup>    4-Personen-Haushalt: bis 90 m<sup>2</sup>    je weitere Person: max. 15 m<sup>2</sup>

#### Grundmiete

Vergleichsraum	Angemessene Grundmiete in EUR/m <sup>2</sup> nach Haushaltsgrößen (Personenzahl)				
	1	2	3	4	> 4
Stadt Nordhausen einschließlich Krimderode, Niedersalza, Salza, Rüdigsdorf	4,51	4,50	4,54	4,40	4,33
VG Hohnstein/Südharz sowie Himmelgarten, Leimbach, Petersdorf, Rodishain, Steigerthal, Stempeda	4,50	4,46	4,29	4,20	4,20
Stadt Ellrich	4,50	4,46	4,29	4,20	4,20
VG Hainleite	4,50	4,46	4,29	4,20	4,20
Gemeinde Werther sowie Herreden, Hochstedt, Hesserode, Hörningen	4,50	4,46	4,29	4,20	4,20
Stadt Heringen/Helme sowie Bielen, Görsbach, Urbach, Steinbrücken, Sundhausen	4,50	4,46	4,29	4,20	4,20
Gemeinde Hohenstein	4,50	4,46	4,29	4,20	4,20
Stadt Bleicherode sowie Etzelsrode, Friedrichsthal, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode, Niedergebra	4,26	4,37	4,27	4,60	4,20
Gemeinde Sollstedt	4,28	4,24	4,20	4,20	4,20

Betriebs-/Nebenkosten    1,00 EUR/m<sup>2</sup>

#### Heizkosten

Gasheizung:                    1,35 EUR/m<sup>2</sup>                    Fernwärme:                    1,67 EUR/m<sup>2</sup>  
Öl-/Elektroheizung:        1,25 EUR/m<sup>2</sup>                    Festbrennstoffe:              0,75 EUR/m<sup>2</sup>

Zur Ermittlung bzw. Bewertung der Angemessenheit und der vom Jobcenter zu berücksichtigenden Unterkunfts- und Heizkosten wird die tatsächliche Wohnfläche zu Grunde gelegt. Bei Wohneigentum gelten für die Wohnfläche andere Richtwerte.

### Umzugsmanagement

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll eine **Zusicherung** des Jobcenters zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug im Sinne des SGB II erforderlich ist. Die Aufwendungen für die neue Unterkunft müssen grundsätzlich angemessen sein.

Für Personen, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und umziehen, können Leistungen für Unterkunft und Heizung nur dann erbracht werden, wenn das Jobcenter dies

vor Vertragsabschluss zugesichert hat. Zu der Zusicherung bei unter 25-Jährigen ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn der Antragsteller

1. schwerwiegende soziale Gründe vorträgt und nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles verwiesen werden kann,
2. wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender sozialer Grund vorliegt.

Soll ein Umzug lediglich aus persönlichen Gründen erfolgen, und ist er im Sinne des SGB II nicht erforderlich, kann eine Zusicherung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Das Jobcenter Nordhausen steht Ihnen für Ihr Umzugsanliegen mit einem spezialisierten Beratungs- und Bearbeitungsteam – der **KdU-Stelle** – gern zur Verfügung. Einen **Antrag auf Zusicherung** können Sie formlos stellen. Wichtig ist, dass er nachvollziehbar begründet ist. Damit der Antrag kurzfristig geprüft werden kann, ist dem Antrag das konkrete Wohnungsangebot oder die detaillierte Kostenaufstellung über die Unterkunft, in die Sie ziehen möchten, beizufügen.

Die darlehensweise Übernahme von **Mietkautionen** ist in einem Bürgschaftsverfahren möglich und wird auf Antrag geprüft. Darlehen bzw. Zuschüsse für **weitere Kosten** (z. B. Genossenschaftsanteile, Umzugskosten, Renovierungskosten) können gesondert beantragt werden. Wichtigste Voraussetzung für die Bewilligung dieser umzugsbegleitenden Leistungen ist die Erteilung der o. g. Zusicherung.

Soweit erforderlich bzw. gewünscht, beraten Sie die Mitarbeiter der KdU-Stelle gern auch im persönlichen Gespräch zum gesamten Umzugsanliegen. Die leistungsrechtlichen Entscheidungen des Jobcenters werden in Form eines schriftlichen Bescheides übermittelt.

### Wichtige Hinweise

Erhöhen sich nach einem im Sinne des SGB II nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden maximal die vorherigen Bedarfe anerkannt. Bei unter 25-Jährigen können nach einem Umzug ohne vorherige Zusicherung gar keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden.

Fehlt die erforderliche Zusicherung anlässlich des Umzuges, werden später anfallende Nachzahlungen aus Betriebs-/Heizkostenabrechnungen nicht vom Jobcenter übernommen. Ohne vorliegende Zusicherung können spätere Darlehensanträge zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung vergleichbarer sozialer Notlagen ebenfalls nicht bewilligt werden.

Bei einem Umzug aus Gründen der Arbeitsaufnahme kann unter Umständen eine Förderung aus dem sogenannten Vermittlungsbudget bewilligt werden. Wichtig ist, dass ein solcher Antrag bereits vor dem Umzug beim zuständigen Arbeitsvermittler des Jobcenters gestellt wird.

### Weitere Informationen

Nähere Informationen sowie Beratungstermine können Sie gern in der Eingangszone des Jobcenters Nordhausen erfragen. Für telefonische Kontakte erreichen Sie unser Service-Center unter der unten angegebenen Rufnummer.

**jobcenter**  
Landkreis Nordhausen

Uferstraße 2 • 99734 Nordhausen

Telefon: 03631 650-129

Telefax: 03631 650-852

E-Mail: [jobcenter-nordhausen@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-nordhausen@jobcenter-ge.de)